



Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 17.12.1985 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 19.09.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 476) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 665), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 17.12.1985 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben, wenn die besondere Leistung (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach anderen Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen vor allem besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens;

2. mündliche Auskünfte;
3. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltungsicherungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
4. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe;
5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 6

Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 bzw. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor der Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Vorschrift des Abgabengesetzes (zz. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969) erhoben. Bei der Festsetzung der Gebühr nach § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Vorschrift des Abgabengesetzes (zz. § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969).

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 19. September 2006

Schönenberg
Bürgermeister

Veröffentlicht: 22.09.2006
In Kraft getreten: 01.10.2006

4	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (pro angefangene Viertelstunde)	8,50
5	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (pro angefangene Viertelstunde)	8,50
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	2,00
6	Zweitausfertigungen von Fischereischeinen	5,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
8	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde	8,50
9	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie Zweitausfertigung einer Quittung	3,00
10	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	8,50
11	Schriftliche Auskünfte aus dem Archiv sowie Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, die Nachforschungen erfordern, je angefangene Viertelstunde	8,50
	Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird keine Gebühr erhoben.	
12	Straßenanliegerbescheinigungen je Bescheinigung	7,50
	Zweitausfertigung je Bescheinigung	2,50
13	Bescheinigungen über die Höhe von Erschließungs- und / oder Kanalanschlussbeiträgen, a) sofern eine Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung vorgenommen wird,	

	je Beitragsart und Bescheinigung	10,00
	b) sofern keine Beitragsberechnung erforderlich ist, je Beitragsart und Bescheinigung	7,50
	Zweitausfertigungen je Bescheinigung zu a) und b)	2,50
14	Zeugnisse nach Bundesbaugesetz, Städtebauförderungsgesetz, Denkmalschutzgesetz, über Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts, je Zeugnis	15,00
	Zweitausfertigung je Zeugnis	2,50
15	Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW, dass für das Bauvorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	50,00
16	Abgabe (Ausleihe) von Bau- oder Hausakten zur Einsicht pro Tag	5,00
	Vorauszahlung	20,00